



## Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

### Dritte Änderung der Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema KMU-innovativ: Biomedizin

Vom 15. September 2026

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema KMU-innovativ: Biomedizin vom 1. Juli 2022 (BANz AT 15.07.2022 B6), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 25. März 2025 (BANz AT 02.04.2025 B4) geändert worden ist, wird geändert.

1. Die Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:

„Die Gesamtsumme für externe Dienstleister (Unterauftragnehmer) ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtzuwendungssumme der jeweiligen Teilvorhaben zu begrenzen.“

2. Die Nummer 7.2.1 wird wie folgt ergänzt:

„Die unter <https://www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/lebenswissenschaften/kmu-innovativ-biomedizin> hinterlegte Skizzenvorlage ist verbindlich zu nutzen. Skizzen, die den formalen Anforderungen nicht genügen, können ohne weitere Prüfung zurückgewiesen werden.

Wiedervorlagen sind bis zu zweimal möglich; geänderte Abschnitte sind dabei kenntlich zu machen. Projektskizzen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, können von der Bewertung ausgeschlossen und ohne weitere Begründung abgelehnt werden.

Als Wiedervorlage gilt ein Projektvorschlag, wenn dieser auf einem zuvor abgelehnten Projektvorschlag aufbaut und dessen wissenschaftliche Zielsetzung sowie wesentliche Teile des Forschungskonzepts unverändert beibehält. Änderungen der Projektbeschreibung, des Arbeitsplans, des Budgets, der Laufzeit, der Zusammensetzung des Projektteams oder die Berücksichtigung von Gutachterempfehlungen allein begründen keinen neuen Projektvorschlag.

Ein Projektvorschlag gilt insbesondere dann nicht als Wiedervorlage, wenn sich die wissenschaftliche Fragestellung, die Forschungsziele und das methodische Gesamtkonzept gegenüber dem früheren Projektvorschlag wesentlich geändert haben und dadurch ein neuer Begutachtungsgegenstand entsteht. Über das Vorliegen einer Wiedervorlage entscheidet der Fördermittelgeber.

Entsprechend den in der Bekanntmachung angegebenen Kriterien und der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Die eingereichten Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb. Das BMFTR behält sich vor, sich bei der Förderentscheidung durch unabhängige Expertinnen und Experten beraten zu lassen sowie im Auswahlverfahren auf die Nutzung datenschutzkonformer digitaler Werkzeuge zurückzugreifen. Das Auswahlresultat wird den Interessenten in der Regel innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag schriftlich mitgeteilt.“

3. Die Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 30. Juni 2032 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 30. Juni 2032 in Kraft gesetzt werden.“

Bonn, den 15. September 2026

Bundesministerium  
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag  
Ralf Mytzek-Zühlke